

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW S. 208), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen wird für die Stadt Nieheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Nieheim dürfen an folgenden Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

- a) an dem Sonntag im März eines jeden Jahres, in dem die „Nieheimer Kulturnacht“ stattfindet, in der Zeit von 00.00 bis 05.00 Uhr
- b) an dem Sonntag im Mai eines jeden Jahres, an dem der Gewerbeverein Nieheim den „Familihtag“ veranstaltet, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- c) am ersten Sonntag im Monat September eines jeden Jahres, an dem im Wechsel der „Deutsche Käsemarkt“ und die „Nieheimer Holztage“ stattfinden, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
- d) an dem Sonntag im Oktober eines jeden Jahres, an dem der Gewerbeverein Nieheim die „Gewerbeschau“ veranstaltet, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 09.12.2016

Der Bürgermeister

- Rainer Vidal Garcia -